

Merkblatt zur Anmeldung einer Forderung

Etwaige Fristen beachten! ¹

Wie Sie dem Beschluss des Insolvenzgerichts entnehmen können, wurde ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des/der darin bezeichneten Schuldners/-in eröffnet, das der gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger dient.

Jeder Gläubiger einschließlich der Steuerbehörden und der Sozialversicherungsträger der Mitgliedstaaten kann seine **Forderungen in dem Insolvenzverfahren schriftlich anmelden**.

Die Forderungsanmeldung hat **innerhalb der in dem Insolvenzeröffnungsbeschluss bezeichneten Anmeldefrist** zu erfolgen (§ 28 Absatz 1 InsO).

Forderungen, die erst **nach dem Ablauf der Anmeldefrist** angemeldet werden, machen unter Umständen ein **zusätzliches Prüfungsverfahren** erforderlich. Die hierdurch entstehenden **Kosten trägt der Gläubiger, der seine Forderung angemeldet hat** (§ 177 Absatz 1 InsO).

Die Forderungsanmeldung hat nicht bei dem Insolvenzgericht, sondern **bei dem in dem Insolvenzeröffnungsbeschluss genannten Insolvenzverwalter** zu erfolgen (§ 174 der Insolvenzordnung). Ist ein Sachwalter bestellt (§ 270 InsO), so ist die Forderungsanmeldung dort vorzunehmen.

Vertreter von Gläubigern müssen mit der Anmeldung eine besonders für das Insolvenzverfahren erteilte **Vollmacht** einreichen. Bitte beachten Sie, dass für eine spätere Auszahlung **eine Geldempfangsvollmacht im Original** vorgelegt werden muss, da ohne diese eine Auszahlung an Vertreter nicht möglich ist.

Verträge (Erklärung gem. § 103 InsO): Soweit Sie mit dem/r Gemeinschuldner/in Verträge, insbesondere Dauerschuldverhältnisse jeglicher Art (Miete, Pacht, Leasing, Betreuungs- und Wartungsverträge, Abonnements sowie Sukzessivlieferverträge), aber auch sonstige, mit der obigen Aufzählung nicht erfassten, jedoch Zahlungs-/Leistungspflichten begründende Verträge abgeschlossen haben, bitte ich um Übersendung dieser Verträge, damit ich von meinem Wahlrecht gem. § 103 InsO (Ablehnung oder Erfüllung) Gebrauch machen kann.

In der Anmeldung teilt der Gläubiger **die Art, den Entstehungszeitpunkt und den Betrag der Forderung** mit und fügt gegebenenfalls vorhandene **Belege sowie Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, der Anmeldung in Kopie bei** (§ 174 Absatz 1 InsO).

Bei der Anmeldung im Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen sind außerdem der Grund der Forderung und gegebenenfalls die Tatsachen anzugeben, **aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers** ergibt, daß ihr eine **vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zugrunde liegt** (§ 174 Absatz 2 InsO). Vorsätzlich begangene unerlaubte Handlungen des Schuldners bleiben nur dann von der Erteilung der Restschuldbefreiung unberührt, wenn der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes angemeldet hatte (§ 302 InsO).

Alle Forderungen sind in festen Beträgen **in Euro** geltend zu machen und abschließend zu einer Gesamtsumme zusammenfassen. **Forderungen in ausländischer Währung sind in Euro umzurechnen**, und zwar nach dem Kurswert zur Zeit der Verfahrenseröffnung. Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit ihrem Schätzwert anzumelden (§ 45 InsO).

Zinsen können grundsätzlich **nur für die Zeit bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens** angemeldet werden. Sie sind unter Angabe von Zinssatz und Zeitraum auszurechnen und mit einem festen Betrag zu benennen.

¹ Mit dem Formblatt wird der Verpflichtung nach Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29.05.2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160/1) zur Unterrichtung der Gläubiger Rechnung getragen.

Nachrangige Forderungen (zum Beispiel die seit Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen oder Ansprüche auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners) **sind nur anzumelden, soweit das Insolvenzgericht gesondert zur Anmeldung dieser Forderungen auffordert.** Bei der Anmeldung solcher Forderungen ist auf den Nachrang hinzuweisen und die dem Gläubiger zustehende Rangstelle zu bezeichnen (§ 174 Absatz 3 InsO).

Soweit Gläubiger **Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners** in Anspruch nehmen, haben sie dies dem **Insolvenzverwalter unverzüglich gesondert mitzuteilen.** Dabei sind der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung zu bezeichnen. **Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden** (§ 28 Absatz 2 InsO).

Gläubiger, die aufgrund eines Pfandrechts oder eines sonstigen Sicherungsrechts **abgesonderte Befriedigung** beanspruchen können, sind Insolvenzgläubiger, soweit ihnen der/die Schuldner/-in auch persönlich haftet. Diese persönliche Forderung können sie anmelden. Sie werden bei der Verteilung der Insolvenzmasse jedoch nur berücksichtigt, soweit sie auf eine abgesonderte Befriedigung verzichten oder bei ihr ausgefallen sind (§ 52 InsO).

Wer aufgrund eines **dinglichen oder persönlichen Rechts** (etwa als Eigentümer) geltend machen kann, dass ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört, ist kein Insolvenzgläubiger. Sein Anspruch auf Aussonderung des Gegenstands ist **nicht im Insolvenzverfahren anzumelden**, sondern bestimmt sich nach den Gesetzen, die außerhalb des Insolvenzverfahrens gelten (§ 47 InsO).

Hinweis zum Insolvenzgeld:

Arbeitnehmer (auch geringfügig Beschäftigte, Auszubildende und Heimarbeiter) haben Anspruch auf **Insolvenzgeld**, wenn sie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers (Schuldners / Schuldnerin) für die **vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses** noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben.

Der **Antrag** auf Zahlung des Insolvenzgeldes ist innerhalb einer **Ausschlussfrist von zwei Monaten** nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. nach Betriebseinstellung **beim Arbeitsamt** zu stellen.

Das Insolvenzgeld wird in Höhe des rückständigen Nettoarbeitsentgelts vom zuständigen Arbeitsamt gezahlt.

Nähere Auskünfte zum Insolvenzgeld und zur Antragstellung erteilen Arbeitsämter unter anderem im Internet.

Rückständiges Arbeitsentgelt, für das kein Insolvenzgeld beansprucht werden kann und das sich auf die Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bezieht, kann beim Insolvenzverwalter als Insolvenzforderung (brutto) angemeldet werden.